

Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises	
21 Bekanntmachung des Bewilligungsverfahrens öffentliche Trinkwasserversorgung in der Stadt Bad Iburg Antragstellerin: Stadt Bad Iburg	69
22 Verordnung zur Veränderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Bersenbrück, Osnabrück, Melle und Wittlage (Naturpark Nördl. Teutoburger Wald – Wiehengebirge) vom 12. Mai 1965 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Osnabrück, S. 64) im Gebiet der Samtgemeinde Bersenbrück, Gemeinde Ankum vom 19.12.2022	71
B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und der Zweckverbände	
44 Prüfung des Jahresabschlusses 2021 der Hafen Wittlager Land GmbH	74
45 Haushaltssatzung der Stadt Georgsmarienhütte für das Haushaltsjahr 2023	76
46 Bekanntmachung der Gemeinde Hasbergen Haushaltssatzung der Gemeinde Hasbergen für das Haushaltsjahr 2023	77
47 Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Bippen	77
48 Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach §§ 6 und 6b NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Bippen (Straßenausbaubeitragssatzung)	82
49 Haushaltssatzung der Gemeinde Merzen für das Haushaltsjahr 2023	87
50 Jahresabschluss 2018 Baumwipfelpfad Bad Iburg UG (haftungsbeschränkt) Feststellungsvermerk	88
51 Jahresabschluss 2019 Baumwipfelpfad Bad Iburg UG (haftungsbeschränkt) Feststellungsvermerk	88
52 Jahresabschluss 2020 Baumwipfelpfad Bad Iburg UG (haftungsbeschränkt) Feststellungsvermerk	89
53 Jahresabschluss 2021 Baumwipfelpfad Bad Iburg UG (haftungsbeschränkt) Feststellungsvermerk	90
54 Jahresabschluss 2019 Landesgartenschau Bad Iburg 2018 gGmbH Feststellungsvermerk	90
55 Jahresabschluss 2020 Landesgartenschau Bad Iburg 2018 gGmbH Feststellungsvermerk	91
56 Jahresabschluss 2021 Landesgartenschau Bad Iburg 2018 gGmbH Feststellungsvermerk	91
57 Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 120 „Am Brink/Lohweg“ der Stadt Bersenbrück	92
58 Bekanntmachung 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 „Gewerbegebiet nördlich der Max-Planck-Straße“ der Stadt Bersenbrück	93
59 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wallenhorst	93
60 27. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Glandorf über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Glandorf	94
61 16. Satzung zur Änderung Satzung der Gemeinde Glandorf über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Glandorf	95
62 Bekanntmachung der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 der Abwasserentsorgung Glandorf GmbH	95
63 Bekanntmachung der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 der Gemeindewerke Glandorf	96

A. Bekanntmachungen des Landkreises

21

Bekanntmachung Bewilligungsverfahren öffentliche Trinkwasserversorgung in der Stadt Bad Iburg Antragstellerin: Stadt Bad Iburg

Die Stadt Bad Iburg hat die Bewilligung nach §§ 8 – 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt, Grundwasser in einer Gesamtmenge von 445.000 m³/Jahr zu entnehmen. Das geförderte Grundwasser dient der öffentlichen Wasserversorgung.

Die Grundwasserentnahme soll aus den folgenden Brunnen erfolgen:

Brunnen II: Stadt Bad Iburg, Gemarkung Bad Iburg, Flur 2, Flurstück 212
in einer Menge von bis zu
25 m³/h, 600 m³/d, 145.000 m³/a

Brunnen III: Stadt Bad Iburg, Gemarkung Glane-Visbeck, Flur 3, Flurstück 28/1
in einer Menge von bis zu
60 m³/h, 1.440 m³/d, 300.000 m³/a

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Gemäß § 11 WHG in Verbindung mit § 18, 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird der Antrag hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen sind **in der Zeit vom 02.03.2023 bis einschließlich 03.04.2023** unter:

- Stadt Bad Iburg
<https://www.badiburg.de/Rathaus/Bürgerservice & Verwaltung/Verwaltung & Ansprechpartner/Bekanntmachungen/>
- Landkreis Osnabrück
<https://www.landkreis-osnabrueck.de/auslegung>

im Internet abrufbar.

Gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 Planungssicherstellungsgesetz (Plan-SiG) erfolgt die Auslegung durch eine Veröffentlichung der Antragsunterlagen im Internet.

Darüber hinaus werden die Antragsunterlagen gem. § 20 UVPG im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de/portal/>) veröffentlicht.

Zu den Antragsunterlagen, die zu Einsichtnahme ausgelegt werden, gehören u.a. folgende umweltrelevante Unterlagen:

- Hydrogeologisches Gutachten
- UVP-Bericht
- FFH-Vorprüfung gemäß einer Verträglichkeitsprüfung
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Folgende Hinweise sind zu beachten:

- a) Jede Betroffene/jeder Betroffene kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich 02.05.2023 bei den o. g. Behörden Einwendungen schriftlich erheben. Der Schriftform nach § 73 Abs. 4 VwVfG entsprechen auch Einwendungen, die per Fax oder per E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur erhoben wurden. Eine Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift wird nach § 4 Abs. 1 PlanSiG ausgeschlossen. Bei Bedarf eröffnet der Landkreis Osnabrück einen Zugang für die Abgabe von elektronischen Erklärungen (§ 4 Abs. 2 PlanSiG). Dieser Zugang erfolgt durch hillebrand@lkos.de.
- b) Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der befürchteten Beeinträchtigung hervorgehen. Zudem muss die Einwendung den Namen und die vollständige Anschrift der Einwanderheberin/des Einwanderhebers enthalten und unterschrieben sein. Bei der Beeinträchtigung von Grundeigentum sollten die katasteramtlichen Bezeichnungen der betroffenen Grundstücke (Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer) angegeben werden.
- c) Anträge, die nach oben genannter Frist eingereicht werden, werden nicht mehr berücksichtigt. Einwendungen wegen nachteiliger Wirkung der Benutzung können später nur nach § 14 Abs. 6 WHG geltend gemacht werden. Vertragliche Ansprüche können durch die Bewilligung nicht ausgeschlossen werden. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können innerhalb der Einwendungsfrist Stellungnahmen abgeben.
- d) Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Fernbleiben einer Beteiligten/eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne sie/ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
- e) Bei Einwendungen von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte (gleichförmige Eingaben; § 17 VwVfG) gilt diejenige Unterzeichnerin/derjenige Unterzeichner als Vertreterin/Vertreter der übrigen Unterzeichnerinnen/Unterzeichner, die/der darin mit ihrem/seinem Namen, ihrem/seinem Beruf und ihrer/seiner Anschrift als Vertreterin/Vertreter bezeichnet ist, soweit sie/er nicht von ihnen als Bevollmächtigte/Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreterin/Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Eingaben, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis nach dem vorhergehenden Satz nicht entsprechen, können unberücksichtigt gelassen werden. Für den Fall, dass von dieser Bestimmung Gebrauch gemacht wird, erfolgt rechtzeitig vor dem Erörterungstermin eine Mitteilung, die ortsüblich bekannt gemacht wird. Ferner können gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichnerinnen/Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 VwVfG).

- f) Personenbezogenen Daten Name, Vorname, Kontaktdaten, etc. werden durch den Landkreis Osnabrück, FD 7 Umwelt verarbeitet. Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben. Rechtsgrundlage der Verarbeitung dieser Daten ist § 88 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 6 Abs. 1 e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Die Erhebung der personenbezogenen Daten dient ausschließlich dem Zweck der Durchführung des Antragsverfahrens. Ggf. erfolgt eine Weitergabe der personenbezogenen Daten aufgrund der rechtlichen Verpflichtung gemäß § 88 Abs. 3 WHG an zur Abwasserbeseitigung, zur Wasserversorgung oder zur Gewässerunterhaltung Verpflichtete sowie an Trägerinnen/Träger von Gewässerausbau- und von Hochwasserschutzmaßnahmen. Die Weitergabe von Informationen und Auskünften an Dienststellen anderer Länder, des Bundes und der Europäischen Union sowie an zwischenstaatliche Stellen ist ebenfalls zulässig. Außerdem erfolgt eine Weitergabe der personenbezogenen Daten aufgrund der rechtlichen Verpflichtung gemäß § 121 NWG an die Landesbehörde. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung und Datensicherheit können auf der Homepage des Landkreises Osnabrück unter www.landkreis-osnabrueck.de/information-dsgvo eingeholt werden. Der Landkreis Osnabrück, FD 7 Umwelt als verantwortliche datenverarbeitende Stelle kann per E-Mail unter Umwelt@LKOS.de bzw. postalisch unter Landkreis Osnabrück, FD 7 Umwelt, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, kontaktiert werden. Außerdem kann die Datenschutzbeauftragte des Landkreises Osnabrück per E-Mail unter datenschutz@landkreis-osnabrueck.de bzw. postalisch unter Landkreis Osnabrück, Datenschutzbeauftragte, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück kontaktiert werden. Es können gegenüber dem Landkreis Osnabrück folgende Rechte geltend machen:

- Recht auf Auskunft
- Recht auf Berichtigung oder Löschung
- Einschränkung der Verarbeitung
- Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung

Darüber hinaus kann bei der Niedersächsischen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz, Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen in Hannover, Beschwerde eingeleitet werden.

- g) Die Einwendungen werden der Antragstellerin zur Kenntnis gegeben. Auf Verlangen der Einwanderheberin/des Einwanderhebers werden deren/dessen Namen und Anschrift nicht weitergegeben, sofern die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens nicht beeinträchtigt wird.
- h) Nach Ablauf der Einwendungsfrist wird ein nicht öffentlicher Erörterungstermin stattfinden. Zu diesem Erörterungstermin werden alle Einwanderheberinnen/Einwanderheber zu gegeben Zeitpunkt eingeladen. Darüber hinaus wird der Erörterungstermin im weiteren Verfahrensablauf ortsüblich bekannt gemacht.
- i) Über die Einwendungen wird nach Ablauf des Anhörungsverfahrens entschieden. Die Zustellung der Entscheidung an die Einwanderheberin/den Einwanderheber kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Osnabrück, 06.02.2023

Landkreis Osnabrück

(Siegel)

Az.: 7.67.30.20.06.01.06
Die Landrätin
- Fachdienst Umwelt -
i. A. L. Hillebrand

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Anne-Kathrin Keschull

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 4, 28. Februar 2023

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 4, 28. Februar 2023

22

Verordnung
zur Veränderung der Verordnung
zum Schutz von Landschaftsteilen
in den Landkreisen Bersenbrück, Osnabrück,
Melle und Wittlage
(Naturpark Nördl. Teutoburger Wald – Wiehengebirge)
vom 12. Mai 1965 (Amtsblatt für den
Regierungsbezirk Osnabrück, S. 64)
im Gebiet der Samtgemeinde Bersenbrück,
Gemeinde Ankum
vom 19.12.2022

Aufgrund des § 19 in Verbindung mit §§ 14, 31 und 45 Abs. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 19. Feb. 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578) wird verordnet:

§ 1

Im Gebiet der Gemeinde Ankum wird die Grenze des Geltungsbereiches der Verordnung vom 12. Mai 1965 über das Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Nördl. Teutoburger Wald – Wiehengebirge“ entsprechend der Eintragung in den Detailkarten (Maßstab 1:5.000) neu festgelegt.

Als Landschaftsschutzgebietsgrenzen entlang von Straßen und Wegen gilt die jeweils dem Schutzgebiet zugewandte Straßen-Wegebegrenzung; entlang von Geländestufen jeweils die Unterkante der nach außerhalb des Landschaftsschutzgebietes abfallenden Geländestufen bzw. die Oberkante der nach außerhalb des Landschaftsschutzgebietes steigenden Geländestufen; entlang von Gewässern jeweils die Böschungsoberkante zuzüglich 20 m der dem Landschaftsschutzgebiet abgewandten Seite des Gewässers.

§ 2

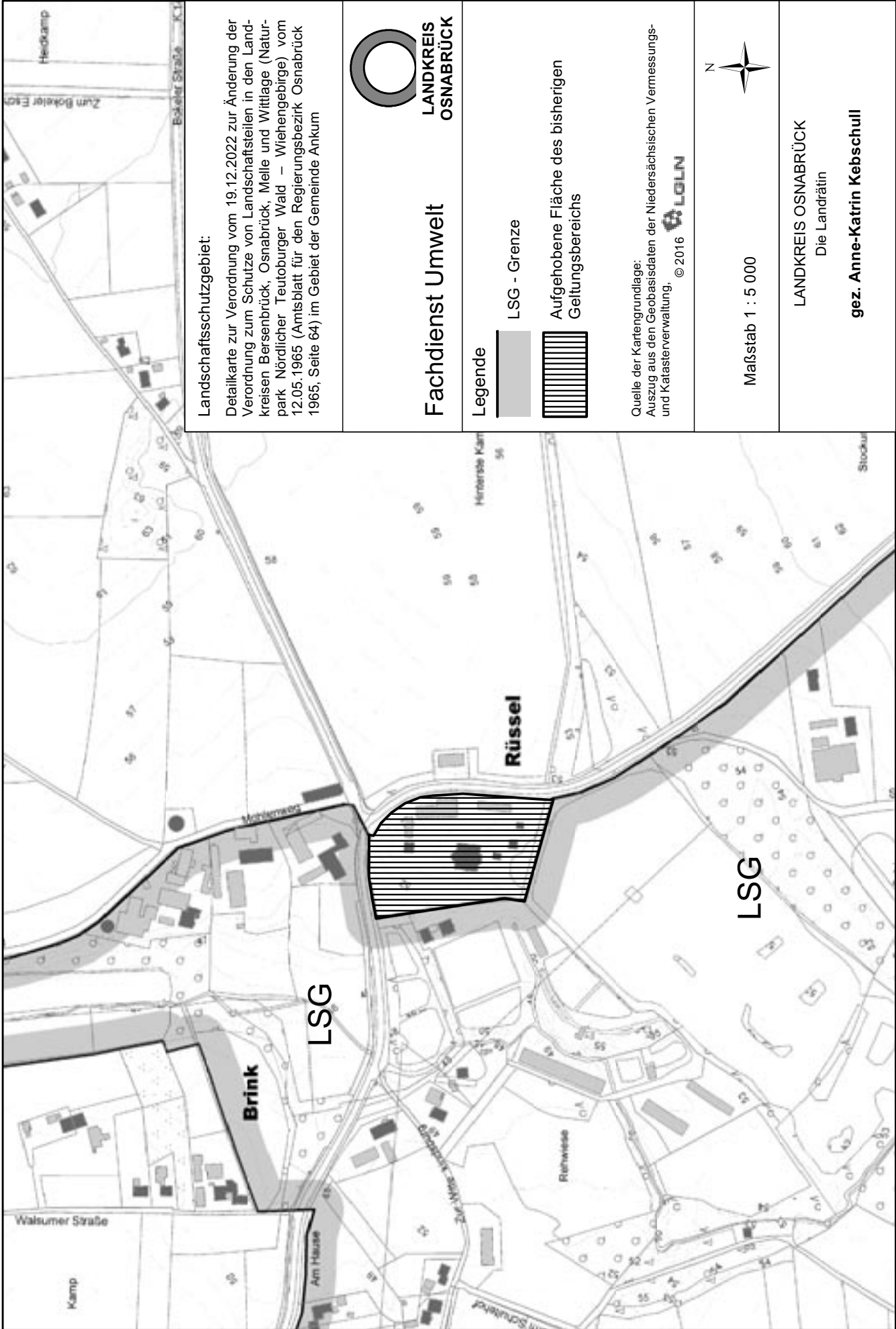
Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung, die im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück veröffentlicht ist.

Die Verordnung und die Karten liegen vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an beim Landkreis Osnabrück – untere Naturschutzbehörde – während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Eine weitere Ausfertigung kann bei der Samtgemeinde Bersenbrück während der Dienststunden eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist kostenfrei.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft.

Osnabrück, den 16.02.2023



Landschaftsschutzgebiet:

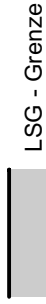
Detailkarte zur Verordnung vom 19.12.2022 zur Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Bersenbrück, Osnabrück, Melle und Wittlage (Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge) vom 12.05.1965 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Osnabrück 1965, Seite 64) im Gebiet der Gemeinde Anikum



**LANDKREIS
OSNABRÜCK**

Fachdienst Umwelt

Legende



LSG - Grenze



Aufgehobene Fläche des bisherigen Geltungsbereichs

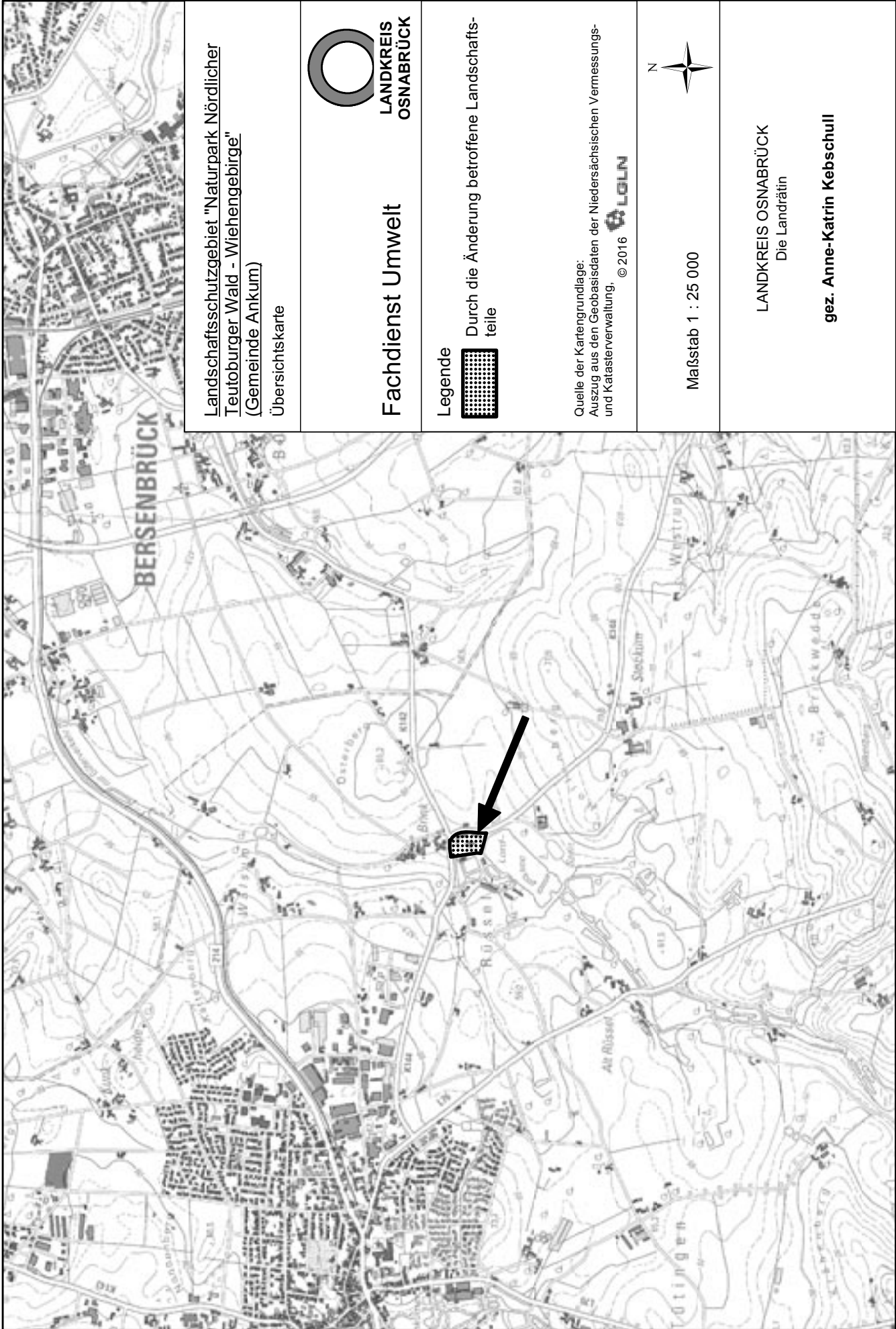
Quelle der Kartengrundlage:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.



Maßstab 1 : 5 000

LANDKREIS OSNABRÜCK
Die Landrätin

gez. Anne-Katrin Kebschull

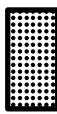


Landschaftsschutzgebiet "Naturpark Nördlicher Teufburger Wald - Wiehengebirge" (Gemeinde Anikum)
Übersichtskarte



Fachdienst Umwelt
LANDKREIS
OSNABRÜCK

Legende



Durch die Änderung betroffene Landschaftsteile

Quelle der Kartengrundlage:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2016
LÖLN



Maßstab 1 : 25 000

LANDKREIS OSNABRÜCK
Die Landrätin

gez. **Anne-Katrin Kepschull**

Prüfung des Jahresabschlusses 2021 der Hafen Wittlager Land GmbH

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Osnabrück, hat mit Da-tum vom 21. Juli 2022 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers“

An die Hafen Wittlager Land GmbH, Bohmte,

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Hafen Wittlager Land GmbH, Bohmte, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Hafen Wittlager Land GmbH, Bohmte, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 157, 158 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKG) i.V.m. § 30 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen

Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrates für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Dar-

stellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 157, 158 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. m. § 30 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und des Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter

<https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/hgb-ja-non-pie>

eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Vermerk über die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der in § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG genannten Sachverhalte

Wir haben die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, einschließlich der wirtschaftlichen Verhältnisse i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG, im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung erfolgt die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität der Gesellschaft gibt keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Wir haben unsere Prüfung nach § 30 EigBetrVO (Nds) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist nachfolgend sowie im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" weitergehend beschrieben.

Der gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Ord-

nungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, einschließlich der wirtschaftlichen Verhältnisse i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG, Anlass zu wesentlichen Beanstandungen geben sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil nach § 30 EigBetrVO (Nds) zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der in § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG genannten Sachverhalte beinhaltet.

Übrige Angaben gemäß § 33 Abs. 2 EigBetrVO (Nds)

Gemäß § 33 Abs. 2 EigBetrVO (Nds) bestätigen wir: Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.“

„Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.“

Osnabrück, 29.09.2022

**Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück**
i. A. Annegret Lüft

Die Gesellschafterversammlung der Hafem Wittlager Land GmbH hat in ihrer Sitzung am 22. September 2022 die Bilanz des Wirtschaftsjahres 2021 mit einer Bilanzsumme von 16.038.300,19 € und einem Jahresfehlbetrag von 368.818,05 € festgestellt. Das Jahresergebnis ist ausgeglichen aufgrund der Entnahmen aus der Kapitalrücklage.

Den Geschäftsführern Peter Schone und Susanne Neuenfeldt (vormals Schlüter) wurde für das Geschäftsjahr 2021 einstimmig Entlastung erteilt.

Gemäß §§ 158, 157 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 36 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) werden der Feststellungsvermerk und der Beschluss der Gesellschafterversammlung über den Jahresabschluss 2021 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Hafem Wittlager Land GmbH für das Geschäftsjahr 2021 liegen vom Tage nach der Veröffentlichung für sieben Werkzeuge bei der BEVOS GmbH, Am Schölerberg 1 (Kreishaus), Zimmer 4708, 49082 Osnabrück, während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

Bohmte, 06.02.2023

Hafem Wittlager Land GmbH
Peter Schone
Geschäftsführer
Susanne Neuenfeldt
Geschäftsführerin

**Haushaltssatzung
der Stadt Georgsmarienhütte
für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Georgsmarienhütte in der Sitzung am 15.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	62.794.700 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	75.735.200 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	87.539.800 €
2.2 der Auszahlungen auf	98.206.500 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	60.298.500 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	69.195.200 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	4.139.800 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	27.241.300 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	23.101.500 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.770.000 €

Der **Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Stadtwerke** für das Haushaltsjahr 2023 wird

im **Erfolgsplan**

mit Erträgen in Höhe von	8.434.404 €
mit Aufwendungen in Höhe von	7.909.973 €
Betriebsergebnis	524.431 €

im **Vermögensplan**

mit Einnahmen in Höhe von	5.359.186 €
mit Ausgaben in Höhe von	5.359.186 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 23.101.500 € festgesetzt. Im Vermögensplan des Eigenbetriebs Stadtwerke werden keine Investitionen für Kredite veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 17.967.200 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 8.500.000 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs Stadtwerke in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 700.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v.H.
2. Gewerbesteuer	390 v.H.

Georgsmarienhütte, den 10.02.2023

Stadt Georgsmarienhütte
Die Bürgermeisterin
Bahlo

**Bekanntmachung
der Haushaltssatzung der Stadt Georgsmarienhütte
für das Haushaltsjahr 2023**

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Georgsmarienhütte für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs.2 und § 130 NKomVG erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung der §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung ist durch den Landkreis Osnabrück am 09.02.2023 unter dem Aktenzeichen 11.3 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.03.2023 bis zum 09.03.2023 im Rathaus der Stadt Georgsmarienhütte, Oeseder Straße 85, 1. Obergeschoss, Zimmer 157/158, während der Dienstzeit zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Georgsmarienhütte, 10.02.2023

Stadt Georgsmarienhütte
Die Bürgermeisterin
Bahlo

**Bekanntmachung
der Gemeinde Hasbergen
Haushaltssatzung der Gemeinde Hasbergen
für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hasbergen in der Sitzung am 15.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	21.386.400,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf nachrichtlich: Fehlbetrag	22.195.400,00 € -809.000,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	30.447.000,00 €
2.2 der Auszahlungen auf	31.112.100,00 €

festgesetzt;

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.565.900,00 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.236.000,00 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	580.000,00 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	9.881.100,00 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	9.301.100,00 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	995.000,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 9.301.100,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000,00 € festgesetzt.

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

§ 6

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wird auf 500.000 Euro festgelegt.

Hasbergen, den 15.12.2022

Schäfer
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach den §§ 120 Abs. 2, 130 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Osnabrück am 06.02.2023 unter dem Aktenzeichen FD11.3 – 2023/000469- erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 06.03.2023 bis zum 17.03.2023 in Hasbergen, im Rathaus, Zimmer 320, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hasbergen, den 10.02.2023

Gemeinde Hasbergen
i. V. Klein
Erster Gemeinderat

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 4, 28. Februar 2023

**Satzung
über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
in der Gemeinde Bippen**

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches in der Fassung der Neubekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830) hat der Rat der Gemeinde Bippen in seiner Sitzung vom 21.12.2022 folgende Erschließungsbeitragsatzung beschlossen:

§ 1

Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Bippen entsprechend den Vorschriften des Baugesetzbuches Erschließungsbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Art der Erschließungsanlagen

Erschließungsanlagen sind

- (1) die zum Anbau bestimmten oder die für entsprechend den baurechtlichen Vorschriften gewerblich zu nutzenden Flächen erforderlichen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze;
- (2) die öffentlichen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z.B. Fußwege, Wohnwege);
- (3) die zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen;
- (4) öffentliche Parkflächen für Fahrzeuge aller Art sowie Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen, soweit sie Bestandteil der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen oder nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind;
- (5) Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i.S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen sind.

§ 3

Umfang der Erschließungsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für
 1. Straßen, Wege und Plätze zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) mit einer zulässigen Bebauung von
 - a) bis zu zwei Geschossen bis zu einer Breite von 18 m,
 - b) über zwei Geschossen bis zu vier Geschossen bis zu einer Breite von 24 m,
 - c) über vier Geschossen bis zu einer Breite von 32 m, wenn sie beidseitig zum Anbau bestimmt sind;
 2. Straßen, Wege und Plätze zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) mit einer zulässigen Bebauung von
 - a) bis zu zwei Geschossen bis zu einer Breite von 12 m,
 - b) über zwei Geschossen bis zu vier Geschossen bis zu einer Breite von 18 m,
 - c) über vier Geschossen bis zu einer Breite von 24 m, wenn sie einseitig zum Anbau bestimmt sind;
 3. Straßen, Wege und Plätze im Kerngebiet, im Gewerbegebiet und im Industriegebiet (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) bis zu einer Breite von 24 m,

wenn sie beidseitig und bis zu 18 m, wenn sie einseitig zum Anbau oder zur gewerblichen Nutzung bestimmt sind;

4. Fußwege und Wohnwege (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von 5 m;
 5. Sammelstraßen (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 21 m;
 6. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie zu Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 gehören, bis zu einer Breite von 5 m und Grünanlagen bei Anlagen nach Nr. 4 bis zu einer Breite von 2 m;
 7. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 bis 5 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 20 v.H. der Summe der Grundstücksflächen der durch sie erschlossenen Grundstücke;
 8. Der Umfang von Anlagen nach § 2 Abs. 5 wird durch eine ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.
- (2) Die in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 genannten Breiten umfassen Fahr- und Standspuren, Rad- und Gehwege, Schrammborde und Sicherheitsstreifen, nicht dagegen eventuelle Parkflächen und Grünanlagen.
 - (3) Die in Abs. 1 Nr. 4 genannte Breite umfasst nicht eventuelle Grünanlagen.
 - (4) Die in Abs. 1 genannten Breiten sind die Durchschnittsbreiten; sie werden ermittelt, indem die Fläche der gesamten Erschließungsanlage durch die Länge der Anlagenachse geteilt wird.
 - (5) Die in Abs. 1 genannten Breiten umfassen nicht die zu den Erschließungsanlagen gehörenden und zu ihrer Herstellung notwendigen Böschungen und Stützmauern sowie die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in der Breite ihrer anschließenden freien Strecken.
 - (6) Ergeben sich aus der Nutzung der Grundstücke im Sinne von Abs. 1 unterschiedliche Breiten, so ist der Aufwand für die größte Breite beitragsfähig.
 - (7) Endet eine Straße mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die in Abs. 1 bestimmten Breiten für den Bereich des Wendehammers von 50 v.H., mindestens aber um 8 m.

§ 4

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand gehören die Kosten
 1. für den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
 2. für die Freilegung,

3. für die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen,
4. für die Herstellung der Rinnen sowie der Randsteine,
5. für die Radfahrwege mit Schutzstreifen,
6. für die Gehwege,
7. für die Beleuchtungseinrichtungen,
8. für die Entwässerung der Erschließungsanlagen,
9. für die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
10. für den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
11. für die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
12. für die erstmalige Herstellung von Parkflächen,
13. für die Herrichtung der Grünanlagen,
14. für Anlagen zum Schutze von Baugebieten gegen Schall- und Umwelteinwirkungen i.S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
15. der Fremdfinanzierung,
16. die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind;
17. der Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.
18. Verwaltungskosten der Gemeinde, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind und von Mitarbeitern der Gemeinde erbrachte Werk- und Dienstleistungen für beitragsfähige Maßnahmen

- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand umfasst auch diejenigen Kosten, die für Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen (Bundesfernstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen) insoweit entstehen, als sie gegenüber ihren anschließenden freien Strecken breiter hergestellt werden.
- (3) Zu den Kosten für den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen gehört im Falle einer erschließungsbeitragspflichtigen Zuteilung i.S. des § 57 Satz 4 BauGB und des § 58 Abs. 1 Satz 1 BauGB auch der Wert nach § 68 Abs. 1 Nr. 4 BauGB.
- (4) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.

§ 5

Art der Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand kann für die einzelne Erschließungsanlage oder für bestimmte Abschnitte einer

Erschließungsanlage ermittelt werden. Für mehrere Erschließungsanlagen, die zur Erschließung von Grundstücken eine Einheit bilden, kann der Erschließungsaufwand insgesamt ermittelt werden.

§ 6

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Von dem ermittelten beitragsfähigen Erschließungsaufwand trägt die Gemeinde 10 v.H.

§ 7

Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der nach § 4 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 6) auf die durch die einzelne Erschließungsanlage, durch bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder im Falle der zusammengefassten Aufwandsermittlung durch die eine Erschließungseinheit bildenden Erschließungsanlagen erschlossenen Grundstücke (berücksichtigungspflichtige Grundstücke) verteilt. Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit den nach § 8 maßgeblichen Nutzungsfaktoren ergeben.
- (2) Als maßgebliche Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
 1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 BauGB Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 fallen,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche des Grundstücks zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
 5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b) ergeben den Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;

6. die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstücks.

§ 8 Nutzungsfaktoren

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Sakralbauten werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 7 Abs. 2 bestimmten Flächen – bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
 - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a– c);
2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) – g) oder die Höhe der baulichen Anlagen

bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);

3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

- (4) Das sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit

1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder Sondergebietes i. S. von § 10 BauNVO oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes i. S. von § 11 BauNVO liegt.
3. Die vorstehenden Regelungen zu Nr. 1 und Nr. 2 gelten nicht für die Abrechnung von selbständigen Grünanlagen.

- (5) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (§ 7 Abs. 2 Nr. 6) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, beträgt 0,5.

§ 9 Grundstück an mehreren Erschließungsanlagen

- (1) Grundstücke, die durch mehrere beitragsfähige Erschließungsanlagen i.S. von § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, sind zu jeder Erschließungsanlage beitragspflichtig.

- (2) Sind solche Grundstücke nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes nur für Wohnzwecke bestimmt oder werden sie außerhalb von Bebauungsplangebieten nur für Wohnzwecke genutzt, so wird die nach § 7 Abs. 2 i.V. mit § 8 ermittelte und bei der Verteilung nach § 7 Abs. 1 zu berücksichtigende Nutzfläche bei jeder der beitragsfähigen Erschließungsanlagen nur zu 60 % in Ansatz gebracht. Ist die nach § 7 Abs. 2 festgestellte Grundstücksfläche des berücksichtigungspflichtigen Grundstücks größer als 900 qm, so beschränkt sich diese Regelung auf die Teilfläche von 900 qm Grundstücksfläche.

- (3) Die vorstehende Regelung gilt nicht, wenn

1. für das Grundstück § 8 Abs. 4 Nr. 1 oder Nr. 2 anzuwenden ist;
2. Erschließungsbeiträge für die weitere Erschließungsanlage i.S. von § 127 Abs. 2 BauGB nach geltendem Recht nicht erhoben worden sind und auch künftig nicht erhoben werden.

Die Regelung nach Abs. 2 gilt ferner nicht, wenn das Grundstück durch mehrere Erschließungsanlagen erschlossen wird, von denen nur eine Erschließungsanlage voll in der Baulast der Gemeinde steht.

- (4) Werden Grundstücke durch Wohnwege (§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) oder durch Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) mehrfach erschlossen, so wird die nach § 7 Abs. 2 i.V. mit § 8 ermittelte und bei der Verteilung nach § 7 Abs. 1 zu berücksichtigende Nutzfläche bei der Abrechnung jedes Wohnweges bzw. jeder Grünanlage nur zu 60 % in Ansatz gebracht.

§ 10 Kostenspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Erschließungsbeitrag erhoben werden für

1. den Erwerb der Erschließungsflächen,
2. die Freilegung der Erschließungsflächen,
3. die Herstellung der Fahrbahn,
4. die Herstellung der Gehwege oder eines von ihnen,
5. die Herstellung der Radwege oder eines von ihnen,
6. die Herstellung kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von ihnen,
7. die Herstellung der Entwässerungseinrichtungen,
8. die Herstellung der Beleuchtungseinrichtungen,
9. die Herstellung der Parkflächen,
10. die Herstellung der Grünanlagen.

§ 11 Merkmale der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen

- (1) Straßen, Wege und Plätze, Fußwege und Wohnwege so wie Sammelstraßen (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 – 3 BauGB) sind endgültig hergestellt, wenn
1. sie an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße angeschlossen sind,
 2. die Gemeinde Eigentümerin ihrer Flächen ist,
 3. die Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen vorhanden sind und
 4. die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage gemäß dem Bauprogramm hergestellt sind.

- (2) Dabei sind hergestellt

1. Fahrbahn, Geh- und Radwege (einzeln oder kombiniert) sowie Mischflächen (Kombination aus Fahrbahn und Gehweg ohne Abgrenzung untereinander), wenn sie einen tragfähigen Unterbau und eine Decke aus Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise aufweisen,
 2. die Fußwege und Wohnwege, wenn sie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise erhalten haben,
 3. die Entwässerungsanlagen, wenn die Straßenrinnen, die Straßeneinläufe oder die sonst zur Ableitung des Straßenoberflächenwassers erforderlichen Einrichtungen betriebsfertig hergestellt sind,
 4. die Beleuchtungseinrichtungen, wenn eine der Größe der Anlage und den örtlichen Verhältnissen angepasste Anzahl von Beleuchtungskörpern hergestellt ist.
- (3) Park- und Grünflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Verbindung zum öffentlichen Straßennetz haben, die Gemeinde Eigentümerin ihrer Flächen ist und
1. die Parkflächen die in Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 aufgeführten Herstellungsmerkmale aufweisen,
 2. die Grünflächen gärtnerisch gestaltet sind.
- (4) Durch Sondersatzung können im Einzelfall die Bestandteile und Herstellungsmerkmale einer Erschließungsanlage abweichend von Abs. 1 bis Abs. 3 festgelegt werden.

§ 12 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage (§ 133 Abs. 2 BauGB).
- (2) In den Fällen einer Kostenspaltung entsteht die Beitragspflicht mit Abschluss der Maßnahme, deren Aufwand durch den Teilbetrag gedeckt werden soll, und der Anordnung der Kostenspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von bestimmten Abschnitten einer Erschließungsanlage entsteht die Beitragspflicht mit der endgültigen Herstellung der Abschnittsmaßnahme und der Anordnung der Abschnittsbildung.

§ 13 Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang und Herstellungsmerkmale von Anlagen gemäß § 2 Abs. 5 werden durch eine ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 14 Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag

- (1) Für ein Grundstück, für das eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Erschließungsbeitrags verlangen.

ßungsbeitrags verlangen, wenn ein Bauvorhaben auf dem Grundstück genehmigt wird oder wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlagen begonnen worden ist und die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage innerhalb von vier Jahren zu erwarten ist.

- (2) Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 15 Ablösung des Erschließungsbeitrages

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage entstehende Erschließungsaufwand anhand der Kosten für vergleichbare Erschließungsanlagen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 7 bis 9 auf die durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke zu verteilen.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Erschließungsbeitragssatzung vom 18.03.2002 außer Kraft.

Bippen, den 10.02.2023

(Siegel) Gemeinde Bippen
Tolsdorf
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 4, 28. Februar 2023

48

Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach §§ 6 und 6b NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Bippen (Straßenausbaubeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830) und des § 6 und § 6b des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat der Rat der Gemeinde Bippen in seiner Fassung vom 21.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beitragsfähige Maßnahmen

- (1) Zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrich-

tungen) erhebt die Gemeinde Bippen – sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff BauGB nicht erhoben werden können – nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet.

- (2) Zu den öffentlichen Einrichtungen gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege und die anderen Straßen im Außenbereich, die die Gemeinde für den öffentlichen Verkehr gewidmet hat (§ 47 Nr. 3 NStrG).
- (3) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder für einen selbstständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln.
- (4) Inhalt und Umfang der beitragsfähigen Maßnahmen werden durch das Bauprogramm bestimmt. Das Bauprogramm wird durch die Gemeinde formlos festgelegt.

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten

1. für den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Einrichtungen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
2. für die Freilegung der Fläche;
3. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
4. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) niveaugleichen Mischflächen,
 - e) Beleuchtungseinrichtungen,
 - f) Rinnen- und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtungen,
 - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - h) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen sind;
5. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Er-

neuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Nr. 3;

6. der Fremdfinanzierung;
7. die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind;
8. der Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.
9. für die vom Personal der Gemeinde für Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 zu erbringenden Werk- und Dienstleistungen

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der Aufwand für
 1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus,wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.
- (3) Die Gemeinde informiert die voraussichtlich Beitragspflichtigen möglichst frühzeitig unter der Vorlage ihrer Planungen über die beabsichtigte Durchführung einer beitragsfähigen Maßnahme an einer Verkehrsanlage und über das Verfahren der Beitragserhebung einschließlich in Betracht kommender Billigkeitsmaßnahmen.
- (4) Der beitragsfähige Aufwand nach § 2 für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrichtungen) mindert sich
 - a) um solche Kosten, die durch die notwendige Beseitigung von schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten entstehen, sofern diese im Rahmen der Beseitigung der Technischen Regel Boden/Bauschutt der LAGA M 20 der Zuordnungsklasse größer Z 2 unterfallen. Kosten der Beseitigung sind ausschließlich Kosten für den Transport und die Entsorgung des verunreinigten Bodenmaterials.
 - b) Der beitragsfähige Aufwand mindert sich ebenfalls um die Kosten für den Transport und die Entsorgung von Teer-/pechhaltigem und/oder asbesthaltigen Straßenaufbruch, für den eine Andienungspflicht für gefährliche Abfälle zur Beseitigung gegenüber der NGS (Nds. Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH) besteht.

§ 4

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt von dem Gesamtaufwand vorab einen Anteil von 25 v. H.. Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des sich für die Allgemeinheit aus der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung ergebenden besonderen Vorteils

von dem beitragsfähigen Aufwand den sich aus Abs. 2 ergebenden Anteil. Den übrigen Teil des beitragsfähigen Aufwandes tragen die Beitragspflichtigen und die Gemeinde, soweit sie Eigentümerin oder Erbbauberechtigte eines berücksichtigungspflichtigen Grundstücks ist.

- (2) Der zur Abgeltung der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung durch die Allgemeinheit auf die Gemeinde entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand beträgt:
 1. Bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen 25 v.H.,
 2. bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichem Verkehr
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen 60 v.H.,
 - b) für kombinierte Rad- und Gehwege 40 v.H.,
 - c) für Gehwege, Randsteine und Schrammborde, sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 40 v.H.,
 - d) für Beleuchtungseinrichtungen sowie Einrichtungen zur Straßenentwässerung 50 v.H.,
 - e) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 30 v.H.,
 - f) für niveaugleiche Mischflächen 50 v.H..
 3. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen,
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Radwege, Busbuchten und Bushaltestellen 70 v.H.,
 - b) für kombinierte Rad- und Gehwege 50 v.H.,
 - c) für Gehwege, Randsteine und Schrammborde, sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 50 v.H.,
 - d) für Beleuchtungseinrichtungen sowie Einrichtungen zur Straßenentwässerung 60 v.H.,
 - e) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 40 v.H..
 4. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG
 - a) die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen 25 v.H.,
 - b) die dem Anliegerverkehr und dem sonstigen Verkehr dienen 60 v.H.,
 - c) die überwiegend dem sonstigen Verkehr dienen 70 v.H.,
 5. bei Fußgängerzonen 30 v.H..
- (3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des beitragsfähigen Aufwandes im Sinne von § 4 Abs. 1 S. 2 zu verwenden
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Abs. 2 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwands

- (1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstü-

cke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungspflichtige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.

(2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungspflichtiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken,

1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b) ergeben den Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;

(4) Bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die

1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, oder
2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung),

ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 6

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.

(1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Sakralbauten und Biogasanlagen werden stets wie eine Bebauung mit einem Vollgeschoss behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen – bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - d) auf denen nur Garagen, Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
 - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte

und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a– c);

2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) – g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
 3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) un bebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandene Vollgeschosse.
- (4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder Sondergebietes i. S. von § 10 BauNVO oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgelände, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
 2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 7 Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden 0,5,
 2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167,
 - bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333,

cc) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau pp.) 1,0,
was auch dann gilt, wenn sich auf Teilflächen von ihnen Windkraft- oder selbständige Photovoltaikanlagen befinden,

- b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung 0,5,
- c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen einschließlich der auf ihnen im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung betriebene Biogasanlagen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0,
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a),
- d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt 1,0,
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. b),
- e) auf ihnen außerhalb von landwirtschaftlichen Hofstellen Biogasanlagen gewerblich betrieben werden, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Einrichtung der Biogasanlage geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt 1,5
für die Restfläche gilt lit. a),
- f) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,5
mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a),
- g) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
 - aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, 1,5
mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss
 - bb) mit sonstigen Baulichkeiten 1,0
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,
 - cc) ohne Bebauung 1,0
für die Restfläche gilt lit. a)

- (2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs. 1.

§ 8 Aufwandsspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenbaubeitrag selbständig erhoben werden für

1. die Kosten des Grunderwerbs der öffentlichen Einrichtung,
2. die Kosten der Freilegung für die Durchführung der Baumaßnahme,
3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn,
4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Radwege oder eines von ihnen,
5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Gehwege oder eines von ihnen,
6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von ihnen,
7. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
8. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Beleuchtungseinrichtungen der öffentlichen Einrichtung,
9. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Parkflächen,
10. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung des Straßenbegleitgrüns.

§ 9 Vorteilsbemessung in Sonderfällen

Für Grundstücke, die von mehr als einer öffentlichen Einrichtung im Sinne des § 1 dieser Satzung erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Einrichtung nur mit 60% anzusetzen. Die Ermäßigung darf nicht zu einer Mehrbelastung der übrigen Anlieger führen.

§ 10 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss.
- (4) Die in Abs. 1 – 3 genannten Maßnahmen sind erst dann

beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind und der Aufwand berechenbar ist.

§ 11 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 12 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts auf diesem und im Falle von Abs. 1 S. 3 Halbsatz 2 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 13 Beitragsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 14 Fälligkeit

- (1) Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Die Gemeinde kann auf Antrag die Verrentung eines Beitrages oder einer Vorausleistung zulassen. Der Antrag ist vor Fälligkeit des Beitrages bzw. der Vorausleistung zu stellen.
- (3) Wird die Verrentung bewilligt, so wird der Beitrag oder die Vorausleistung in eine Schuld umgewandelt, die in bis zu 20 Jahresleistungen zu entrichten ist. Die Jahresleistung muss mindestens 250,00 € betragen. Die Höhe der Jahresleistungen und der Zeitpunkt der jeweiligen Fälligkeit werden im Bescheid bestimmt. Der jeweilige Restbetrag wird mit 3 Prozent über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.
- (4) Der Beitragspflichtige bzw. Vorausleistungspflichtige kann den jeweiligen Restbetrag jederzeit ohne weitere Zinsverpflichtung tilgen. Bei Veräußerung des Grundstückes oder des Erbbaurechtes wird der Beitrag bzw. die Vorausleistung in voller Höhe des Restbetrages fällig.

(5) Die Befugnis, Beiträge und Vorausleistungen nach der Abgabenordnung zu stunden, bleibt hiervon unberührt.

§ 15 Ablösung

(1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

(2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die Ausbaumaßnahme i.S. von § 1 entstehende Ausbaaufwand anhand von bereits vorliegenden Unternehmerrechnungen und im Übrigen nach dem Ausschreibungsergebnis sowie den Kosten für den Ausbau von Teileinrichtungen bei vergleichbaren öffentlichen Einrichtungen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 4 bis 7 auf die Grundstücke zu verteilen, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öffentlichen Einrichtung besteht.

(3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.03.2002 außer Kraft.

Bippen, den 10.02.2023

(Siegel) **Gemeinde Bippen**
Tolsdorf
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 4, 28. Februar 2023

49

Haushaltssatzung der Gemeinde Merzen für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Merzen in seiner Sitzung am 08.12.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	5.557.900 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	5.501.400 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
1.5	Jahresergebnis	56.500 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.399.300 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.188.200 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionen auf	700.600 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionen auf	1.811.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.110.400 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	330.000 €

Nachrichtlich: Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	7.210.300 €
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	7.329.200 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 1.110.400 €.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 899.800 €.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

§ 6

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie 10 v. H. des jeweiligen Haushaltsansatzes, höchstens aber 2.000 € bei dem jeweiligen Haushaltsansatz nicht übersteigen. Bei den außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen beträgt der Höchstbetrag 2.000 €.

§ 7

Die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG ist gegeben, wenn sich Mehraufwendungen ergeben, die im Einzelfall 5 v. H. der Gesamt-

aufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen. Gleiches gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes.

Merzen, den 08.12.2022

Gemeinde Merzen
Der Bürgermeister
Büscher

(Siegel)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Merzen für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung hat der Landkreis Osnabrück, Kommunalaufsicht, 49015 Osnabrück mit Verfügung vom 02.02.2023, Az.: 11.3 Re, erteilt.

Der Haushaltsplan 2023 liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 01. bis einschließlich 09. März 2023 während der Dienststunden nach vorheriger Terminabsprache zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Neuenkirchen, Zimmer 5, Südmerzener Straße 8a, 49586 Merzen, öffentlich aus.

Merzen, den 13.02.2023

Gemeinde Merzen
Der Bürgermeister
Christof Büscher

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 4, 28. Februar 2023

50

Jahresabschluss 2018 Baumwipfelpfad Bad Iburg UG (haftungsbeschränkt)

Feststellungsvermerk

Es ergeht folgender Feststellungsvermerk

FIDES Treuhand GmbH & Co.KG,
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

die Jahresabschlussprüfung der Baumwipfelpfad Bad Iburg UG (haftungsbeschränkt) betreffend:

Nach dem Ergebnis der Prüfung haben sich Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts nicht ergeben. Es wurde uneingeschränkt der Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Baumwipfel-

pfad Bad Iburg UG (haftungsbeschränkt), Bad Iburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.“

Osnabrück, 28. September 2021

FIDES Rudel Schäfer
Zweigniederlassung der
FIDES Treuhand GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Kalker
Wirtschaftsprüfer

Rudel
Wirtschaftsprüfer

Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes gem. § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.

Osnabrück, 16.05.2022

**Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück**
i. A. Lauxtermann

Die Gesellschafter beschließen einstimmig, den Jahresabschluss 2018 der Baumwipfelpfad Bad Iburg UG (haftungsbeschränkt) festzustellen.

Der Geschäftsführung wird keine Entlastung erteilt.

Veröffentlichung

Der Jahresabschluss 2018 der Baumwipfelpfad Bad Iburg UG (haftungsbeschränkt) liegt in der Zeit vom 01.03.2023 bis 09.03.2023 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 21, während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Bad Iburg, den 14.02.2023

Stadt Bad Iburg
Der Bürgermeister
Große-Albers

(Siegel)

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 4, 28. Februar 2023

51

Jahresabschluss 2019 Baumwipfelpfad Bad Iburg UG (haftungsbeschränkt)

Feststellungsvermerk

Es ergeht folgender Feststellungsvermerk

FIDES Treuhand GmbH & Co.KG,
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

die Jahresabschlussprüfung der Baumwipfelpfad Bad Iburg UG (haftungsbeschränkt) betreffend:

Nach dem Ergebnis der Prüfung haben sich Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts nicht ergeben. Es wurde uneingeschränkt der Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Baumwipfelpfad Bad Iburg UG (haftungsbeschränkt), Bad Iburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.“

Osnabrück, 01. November 2022

FIDES Rudel Schäfer
Zweigniederlassung der
FIDES Treuhand GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Kalker
Wirtschaftsprüfer

Rudel
Wirtschaftsprüfer

Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes gem. § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.

Osnabrück, 07.02.2023

**Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück**
i. A. Lauxtermann

Die Gesellschafter beschließen einstimmig, den Jahresabschluss 2019 der Baumwipfelpfad Bad Iburg UG (haftungsbeschränkt) festzustellen.

Der Geschäftsführung wird keine Entlastung erteilt.

Veröffentlichung

Der Jahresabschluss 2019 der Baumwipfelpfad Bad Iburg UG (haftungsbeschränkt) liegt in der Zeit vom 01.03.2023 bis 09.03.2023 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 21, während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Bad Iburg, den 14.02.2023

(Siegel) **Stadt Bad Iburg**
Der Bürgermeister
Große-Albers

52

Jahresabschluss 2020 Baumwipfelpfad Bad Iburg UG (haftungsbeschränkt)

Feststellungsvermerk

Es ergeht folgender Feststellungsvermerk

FIDES Treuhand GmbH & Co.KG,
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

die Jahresabschlussprüfung der Baumwipfelpfad Bad Iburg UG (haftungsbeschränkt) betreffend:

Nach dem Ergebnis der Prüfung haben sich Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts nicht ergeben. Es wurde uneingeschränkt der Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Baumwipfelpfad Bad Iburg UG (haftungsbeschränkt), Bad Iburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.“

Osnabrück, 01. November 2022

FIDES Rudel Schäfer
Zweigniederlassung der
FIDES Treuhand GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Kalker
Wirtschaftsprüfer

Rudel
Wirtschaftsprüfer

Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes gem. § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.

Osnabrück, 07.02.2023

**Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück**
i. A. Lauxtermann

Die Gesellschafter beschließen einstimmig, den Jahresabschluss 2020 der Baumwipfelpfad Bad Iburg UG (haftungsbeschränkt) festzustellen.

Der Geschäftsführung wird Entlastung erteilt.

Veröffentlichung

Der Jahresabschluss 2020 der Baumwipfelpfad Bad Iburg UG (haftungsbeschränkt) liegt in der Zeit vom 01.03.2023 bis

09.03.2023 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 21, während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Bad Iburg, den 14.02.2023

(Siegel) **Stadt Bad Iburg**
Der Bürgermeister
Große-Albers

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 4, 28. Februar 2023

53

Jahresabschluss 2021
Baumwipfelpfad Bad Iburg UG (haftungsbeschränkt)

Feststellungsvermerk

Es ergeht folgender Feststellungsvermerk

FIDES Treuhand GmbH & Co.KG,
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

die Jahresabschlussprüfung der Baumwipfelpfad Bad Iburg UG (haftungsbeschränkt) betreffend:

Nach dem Ergebnis der Prüfung haben sich Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts nicht ergeben. Es wurde uneingeschränkt der Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Baumwipfelpfad Bad Iburg UG (haftungsbeschränkt), Bad Iburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.“

Osnabrück, 01. November 2022

FIDES Rudel Schäfer
Zweigniederlassung der
FIDES Treuhand GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Kalker Rudel
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes gem. § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.

Osnabrück, 07.02.2023

Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück
i. A. Lauxtermann

Die Gesellschafter beschließen einstimmig, den Jahresabschluss 2021 der Baumwipfelpfad Bad Iburg UG (haftungsbeschränkt) festzustellen.

Der Geschäftsführung wird Entlastung erteilt.

Veröffentlichung

Der Jahresabschluss 2021 der Baumwipfelpfad Bad Iburg UG (haftungsbeschränkt) liegt in der Zeit vom 01.03.2023 bis 09.03.2023 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 21, während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Bad Iburg, den 14.02.2023

(Siegel) **Stadt Bad Iburg**
Der Bürgermeister
Große-Albers

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 4, 28. Februar 2023

54

Jahresabschluss 2019
Landesgartenschau Bad Iburg 2018 gGmbH

Feststellungsvermerk

Es ergeht folgender Feststellungsvermerk

FIDES Treuhand GmbH & Co.KG,
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

die Jahresabschlussprüfung der Landesgartenschau Bad Iburg 2018 gGmbH betreffend:

Nach dem Ergebnis der Prüfung haben sich Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts nicht ergeben. Es wurde uneingeschränkt der Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss der Landesgartenschau Bad Iburg 2018 gGmbH, Bad Iburg – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019, der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Landesgartenschau Bad Iburg 2018 gGmbH, Bad Iburg, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.“

Osnabrück, 1. November 2022

FIDES Rudel Schäfer
Zweigniederlassung der
FIDES Treuhand GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Kalker Rudel
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes gem. § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.

Osnabrück, 07.02.2023

**Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück**
i. A. Lauxtermann

Die Gesellschafter beschließen einstimmig, den Jahresabschluss 2019 der Landesgartenschau Bad Iburg 2018 gGmbH festzustellen.

Der Geschäftsführung wird keine Entlastung erteilt.

Veröffentlichung

Der Jahresabschluss 2019 der Landesgartenschau Bad Iburg 2018 gGmbH liegt in der Zeit vom 01.03.2023 bis 09.03.2023 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 21, während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Bad Iburg, den 14.02.2023

(Siegel) **Stadt Bad Iburg**
Der Bürgermeister
Große-Albers

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 4, 28. Februar 2023

55

**Jahresabschluss 2020
Landesgartenschau Bad Iburg 2018 gGmbH**

Feststellungsvermerk

Es ergeht folgender Feststellungsvermerk

FIDES Treuhand GmbH & Co.KG,
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

die Jahresabschlussprüfung der Landesgartenschau Bad Iburg 2018 gGmbH betreffend:

Nach dem Ergebnis der Prüfung haben sich Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts nicht ergeben. Es wurde uneingeschränkt der Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss der Landesgartenschau Bad Iburg 2018 gGmbH, Bad Iburg – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020, der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Landesgartenschau Bad Iburg 2018 gGmbH, Bad Iburg, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.“

Osnabrück, 1. November 2022

FIDES Rudel Schäfer
Zweigniederlassung der
FIDES Treuhand GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Kalker
Wirtschaftsprüfer

Rudel
Wirtschaftsprüfer

Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes gem. § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.

Osnabrück, 07.02.2023

**Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück**
i. A. Lauxtermann

Die Gesellschafter beschließen einstimmig, den Jahresabschluss 2020 der Landesgartenschau Bad Iburg 2018 gGmbH festzustellen.

Der Geschäftsführung wird Entlastung erteilt.

Veröffentlichung

Der Jahresabschluss 2020 der Landesgartenschau Bad Iburg 2018 gGmbH liegt in der Zeit vom 01.03.2023 bis 09.03.2023 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 21, während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Bad Iburg, den 14.02.2023

(Siegel) **Stadt Bad Iburg**
Der Bürgermeister
Große-Albers

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 4, 28. Februar 2023

56

**Jahresabschluss 2021
Landesgartenschau Bad Iburg 2018 gGmbH**

Feststellungsvermerk

Es ergeht folgender Feststellungsvermerk

FIDES Treuhand GmbH & Co.KG,
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

die Jahresabschlussprüfung der Landesgartenschau Bad Iburg 2018 gGmbH betreffend:

Nach dem Ergebnis der Prüfung haben sich Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts nicht ergeben. Es wurde uneingeschränkt der Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss der Landesgartenschau Bad Iburg 2018 gGmbH, Bad Iburg – bestehend aus der Bilanz

zum 31. Dezember 2021, der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Landesgartenschau Bad Iburg 2018 gGmbH, Bad Iburg, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. “

Osnabrück, 1. November 2022

FIDES Rudel Schäfer
Zweigniederlassung der
FIDES Treuhand GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Kalker
Wirtschaftsprüfer

Rudel
Wirtschaftsprüfer

Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes gem. § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.

Osnabrück, 07.02.2023

**Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück**
i. A. Lauxtermann

Die Gesellschafter beschließen einstimmig, den Jahresabschluss 2021 der Landesgartenschau Bad Iburg 2018 gGmbH festzustellen.

Der Geschäftsführung wird Entlastung erteilt.

Veröffentlichung

Der Jahresabschluss 2021 der Landesgartenschau Bad Iburg 2018 gGmbH liegt in der Zeit vom 01.03.2023 bis 09.03.2023 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 21, während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Bad Iburg, den 14.02.2023

(Siegel) **Stadt Bad Iburg**
Der Bürgermeister
Große-Albers

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 4, 28. Februar 2023

57

Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 120 „Am Brink/Lohweg“ der Stadt Bersenbrück

Der Rat der Stadt Bersenbrück hat in seiner Sitzung am 14.02.2023 den Bebauungsplan Nr. 120 „Am Brink/Lohweg“,

bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen planungsrechtlichen und baugestalterischen Festsetzungen, gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen und die Begründung dazu anerkannt. Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes erfolgte im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung).

Der Geltungsbereich zur Größe von ca. 2,46 ha ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt zu ersehen und liegt nördlich und südlich der Bokeler Straße, ferner beidseitig der Straße „Lohweg“ und östlich der Straße „Am Brink“. Die Bauflächen sind tlw. als allgemeines Wohngebiet (WA) und tlw. urbanes Gebiet (MU) ausgewiesen. Mit diesem B-Plan soll die zukünftige Bebauung und Nutzung des bislang überwiegend unbeplanten Areals auf Basis des IST-Zustandes zur Vermeidung städtebaulicher Fehlentwicklungen gesteuert werden.



Der Bebauungsplan Nr. 120 „Am Brink/Lohweg“ mit Begründung und Anlagen kann ab sofort im Rathaus der Stadt Bersenbrück, Markt 6, 49593 Bersenbrück, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bersenbrück unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bersenbrück, den 15.02.2023

Stadt Bersenbrück
Der Bürgermeister
Christian Klütsch

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 4, 28. Februar 2023

58

Bekanntmachung
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61
„Gewerbegebiet nördlich der Max-Planck-Straße“
der Stadt Bersenbrück

Der Rat der Stadt Bersenbrück hat in seiner Sitzung am 14.02.2023 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 „Gewerbegebiet nördlich der Max-Planck-Straße“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen planungsrechtlichen und baugestalterischen Festsetzungen, gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen und die Begründung dazu anerkannt. Die Aufstellung dieser 1. Änderung des Bebauungsplanes erfolgte im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung).

Der Geltungsbereich zur Größe von ca. 1,65 ha ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt zu ersehen und liegt nordöstlich der Max-Planck-Straße zwischen den Häusern Max-Planck-Straße 16 und 22. Da sich die ursprünglich für das Plangebiet vorgesehene Zielnutzung „Gewerbegebiet mit Nutzungseinschränkungen (GEE)“ nicht eingestellt hat, wird künftig eine mischgebietsartige Nutzung ermöglicht. Hierzu wird das bisherige GEE in ein urbanes Gebiet (MU) umgewandelt. Eine Wohnnutzung ist dann ebenfalls möglich.



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 „Gewerbegebiet nördlich der Max-Planck-Straße“ mit Begründung und Anlagen kann ab sofort im Rathaus der Stadt Bersenbrück, Markt 6, 49593 Bersenbrück, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bersenbrück unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bersenbrück, den 15.02.2023

Stadt Bersenbrück
Der Bürgermeister
Christian Klütsch

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 4, 28. Februar 2023

59

Haushaltssatzung und Bekanntmachung
der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Wallenhorst
für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Wallenhorst in der Sitzung am 15.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	49.771.900 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	51.996.000 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	6.000 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	47.403.000 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	46.644.200 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	11.102.400 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	25.333.500 €

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	12.402.300 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.430.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	70.907.700 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	74.407.700 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 12.402.300 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 35.615.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 8.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.
2. Gewerbesteuer	360 v. H.

Wallenhorst, den 16.02.2023

Gemeinde Wallenhorst
Bürgermeister
i. V. Mittmann

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 119 Abs. 4 und nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Osnabrück am 16.02.2023 unter dem Aktenzeichen 11.3 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.03.2023 bis zum 10.03.2023 im Rathaus der Gemeinde Wallenhorst, Zimmer 2.30, zu folgen-

den Öffnungszeiten: Montag, Freitag von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr; Mittwoch 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr; Dienstag, Donnerstag von 8:00 bis 17:30 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wallenhorst, den 16.02.2023

Gemeinde Wallenhorst
Bürgermeister
i. V. Mittmann
(Siegel)

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 4, 28. Februar 2023

60

27. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Glandorf über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Glandorf

Abwasserbeseitigungsabgabensatzung

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 und aufgrund des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 hat der Rat der Gemeinde Glandorf in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Glandorf (AGS) vom 16.02.1993 (Amtsblatt des Landkreises Osnabrück, Nr. 7 vom 31.03.1993, Seite 61, lfd. Nr. B 71), zuletzt geändert durch die 26. Änderungssatzung vom 30.12.2021 (Amtsblatt des Landkreises Osnabrück, Nr. 1 vom 15.01.2022), wird wie folgt geändert:

§ 15 – Gebührensätze - erhält folgende Fassung:

„Die Abwassergebühr beträgt für die

a) Schmutzwasserentsorgung	3,64 EUR/m ³
b) Niederschlagswassergebühr	39,80 EUR/ je angef. 100 m ²

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Glandorf, den 30.12.2022

Gemeinde Glandorf
Dimek
Bürgermeister
(Siegel)

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 4, 28. Februar 2023

16. Satzung
zur Änderung Satzung der Gemeinde Glandorf
über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren
für die öffentliche Wasserversorgung
der Gemeinde Glandorf

Wasserabgabensatzung

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 und aufgrund des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 hat der Rat der Gemeinde Glandorf in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Glandorf vom 16.02.1993 (Amtsblatt des Landkreises Osnabrück vom 31.03.1993, Seite 65, lfd. Nr. B 72) zuletzt geändert durch die 15. Änderungssatzung vom 30.12.2021 (Amtsblatt des Landkreises Osnabrück, Nr. 1 vom 15.01.2022), wird wie folgt geändert:

§ 15 – Gebührensatz – erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung der Wasserversorgungsanlage wird eine Gebühr in Höhe von 1,44 EUR/m³ erhoben.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Glandorf, den 30.12.2022

Gemeinde Glandorf
 Dimek
 Bürgermeister

(Siegel)

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 4, 28. Februar 2023

Prüfung
des Jahresabschlusses 2021 der Abwasserentsorgung
Glandorf GmbH

1. Der Abschlussprüfer der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH Osnabrück, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft hat am 03.11.2022 nachstehenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„An die Abwasserentsorgung Glandorf GmbH, Glandorf

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Abwasserentsorgung Glandorf GmbH, Glandorf, - bestehend

aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der

Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Abwasserentsorgung Glandorf GmbH, Glandorf, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht dem § 24 der EigBetrVO Nds. i.V.m. § 289 HGB und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Ergänzung des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Osnabrück zum Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Hier: Abwasserentsorgung Glandorf GmbH, Glandorf

Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.

Osnabrück, 16.11.2022

Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück

(Ralf Lauxtermann)

2. Die Gesellschafterversammlung der Abwasserentsorgung Glandorf GmbH hat in der Sitzung am 22.11.2022 einstimmig nachstehenden Beschluss gefasst:

- 1) Der Jahresabschluss 2021 wird in der vorliegenden Form festgestellt.
- 2) Dem Geschäftsführer Frank Scheckelhoff wird für das geprüfte Wirtschaftsjahr 2021 die uneingeschränkte Entlastung erteilt.
- 3) Das Jahresergebnis 2021 schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 38,49 Euro ab.
 Unter Berücksichtigung eines Gewinnvortrags aus dem Vorjahr in Höhe von EUR 60,82 sowie Verlustvortrags in Höhe von 9.921,74 aus früheren Jahren ergibt sich zunächst ein rechnerischer Bilanzverlust von 9.860,92 Euro.
 Die im Jahresabschluss 2021 vorgenommene Inanspruchnahme der Kapitalrücklage in Höhe von EUR 9.921,74 € zum Ausgleich des Verlustvortrages aus Vorjahren in Höhe 9.921,74 € wird genehmigt.
 Nach Verrechnung der Entnahme aus der Kapitalrücklage mit dem Verlustvortrag verbleibt zum 31.12.2021

ein Bilanzgewinn in Höhe von 99,31 EUR. Dieser wird auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Gem. § 36 der Verordnung über die Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtigen Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung – EigBetrVO) vom 12.07.2018 werden der Feststellungsvermerk und der Beschluss der Gesellschafterversammlung über den Jahresabschluss 2021 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Jahr 2021 der Abwasserentsorgung Glandorf GmbH liegen in der Zeit vom 02.03.2023 bis zum 10.03.2023 zur Einsichtnahme im Rathaus – Fachdienst Zentrale Angelegenheiten – Raum 24, öffentlich aus.

Glandorf, 16.02.2023

Abwasserentsorgung Glandorf GmbH
Der Geschäftsführer
Scheckelhoff

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 4, 28. Februar 2023

63

Prüfung des Jahresabschlusses 2021 der Gemeindewerke Glandorf

1. Die Abschlussprüfer der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH Osnabrück, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft haben am 03.11.2022 nachstehenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„An den Gesamtbetrieb Gemeindewerke Glandorf, Glandorf

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Gesamtbetrieb Gemeindewerke Glandorf, Glandorf, -bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Gesamtbetrieb Gemeindewerke Glandorf, Glandorf, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den §§ 20 ff. der EigBetrVO Nds. i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht dem § 24 der EigBe-

trVO Nds. i.V.m. § 289 HGB und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Ergänzung des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Osnabrück zum Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Hier: Gesamtbetrieb Gemeindewerke Glandorf, Glandorf

Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.

Osnabrück, 16.11.2022

**Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück**
i.A. Ralf Lauxtermann

2. Der Rat der Gemeinde Glandorf hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.12.2022 einstimmig nachstehenden Beschluss gefasst:
 1. Der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Klein Dr. Mönstermann + Partner GmbH geprüfte und mit Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Osnabrück versehene Jahresabschluss 2021 und der Lagebericht der Gemeindewerke Glandorf werden festgestellt.
 2. Der Werkleiterin der Gemeindewerke Glandorf, Frau Bürgermeisterin Dr. Heuvelmann, wird für das Wirtschaftsjahr 2021 die uneingeschränkte Entlastung erteilt.
 3. Der Jahresüberschuss 2021 von EUR 12.782,40 im Betriebszweig „Wasserwerk“ wird in voller Höhe auf neue Rechnung vorgetragen und mit dem Verlustvortrag aus dem Vorjahr verrechnet werden.
 4. Der Jahresüberschuss 2021 in Höhe von 14.178,58 EUR im Betriebszweig „Schmutzwasser“ soll in voller Höhe auf neue Rechnung vorgetragen und mit dem Gewinnvortrag verrechnet werden.
 5. Der Jahresüberschuss 2021 in Höhe von 13.851,99 EUR im Betriebszweig „Niederschlagswasser“ soll auf neue Rechnung vorgetragen und mit dem Gewinnvortrag verrechnet werden.
 6. Der Jahresfehlbetrag 2021 in Höhe von -384.161,64 EUR im Betriebszweig „Hallenbad“ soll in voller Höhe auf neue Rechnung vorgetragen und durch eine Rücklagenzuführung der Gemeinde abgedeckt werden.
3. Gem. § 36 der Verordnung über die Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtigen Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung – EigBetrVO -) vom 12.07.2018 werden der Feststellungsvermerk und der Beschluss des Rates über

den Jahresabschluss 2021 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss einschl. des Lageberichtes des Eigenbetriebes Gemeindewerke für das Jahr 2021 liegt in der Zeit vom 02.03.2023 bis zum 10.03.2023 zur Einsichtnahme im Rathaus – Fachdienst Zentrale Angelegenheiten – Raum 24, öffentlich aus.

Glandorf, 16.02.2023

Gemeinde Glandorf
Der Bürgermeister
Dimek

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 4, 28. Februar 2023

Herausgegeben vom Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück.

Zur Veröffentlichung bestimmte Bekanntmachungen sind zu richten an den Landkreis Osnabrück - Fachdienst 1 - Service - Postfach 25 09, 49015 Osnabrück - Satz: Druckerei B. Ad. Ricke, Lindenstr. 17, 49593 Bersenbrück. Das Amtsblatt erscheint 14täglich digital, in der Regel Mitte und Ende eines jeden Monats.